

Satzung des Förderverein Schäfers Hof Osterwieck e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „*Förderverein Schäfers Hof Osterwieck*“ und versteht sich als Heimat- und Kulturverein.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist in 38835 Osterwieck, Kapellenstraße 27.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- der Kunst und Kultur
- der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Verwirklicht werden soll der Zweck durch die Beschaffung von Mitteln für die Erhaltung, Nutzung und Pflege des unter Denkmalschutz stehenden Schäfers Hof in der Kapellenstraße 27 in Osterwieck.

Das Gebäudeensemble soll als Stätte der Kultur und Zentrum generationsübergreifender Begegnung für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt jeden Alters sowie für internationale Begegnungen hergerichtet und genutzt werden.

Der Verein ist selbstlos Tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Rechte und Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhält von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist entweder auf das Konto des Vereins zu überweisen oder dem Verein ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer/innen die

Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im Verlauf eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

1. 1. Vorsitzende/-r
2. 2. Vorsitzende/-r
3. 2. Vorsitzende/-r
4. Kassierer/-in
5. Schriftführer/-in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der 1. Vorsitzende lädt ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einmal im Halbjahr zu einer Vorstandssitzung ein. Er leitet Vorstandssitzungen und stellt die

Tagesordnung auf. Dringende Beschlüsse können unabhängig davon im Umlaufverfahren eingebracht und durch die Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osterwieck, Am Markt 11 in 38835 Osterwieck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder soziale Zwecke zu verwenden hat.

Osterwieck, 09.07.2019